

Kindergruppe Sonnenschein e.V.



Betreuungsentgelte Sonnenschein e.V. (ab September 2023)

4,5 Stunden täglich (Regelzeit flexibel):				
EK-Stufe*	Kinderanzahl in der Familie			
	1	2	3	4
I (bis 35.000 €)	98	73	49	24
II (bis 45.000 €)	129	96	65	32
III (bis 55.000 €)	157	118	79	39
IV (bis 65.000 €)	183	138	92	46
V (bis 75.000 €)	208	156	103	52
VI (bis 85.000 €)	229	172	114	58
VII (bis 95.000 €)	249	186	125	62
VIII (bis 105.000 €)	267	200	134	67
IX (bis 115.000 €)	284	213	142	71
X (über 115.000 €)	299	224	149	75

5 Stunden täglich (Verlängerte Öffnungszeit):				
EK-Stufe*	Kinderanzahl in der Familie			
	1	2	3	4
I (bis 35.000 €)	109	81	54	27
II (bis 45.000 €)	143	107	72	36
III (bis 55.000 €)	174	132	88	44
IV (bis 65.000 €)	204	153	102	51
V (bis 75.000 €)	231	173	115	57
VI (bis 85.000 €)	254	191	127	64
VII (bis 95.000 €)	277	207	138	69
VIII (bis 105.000 €)	297	223	149	74
IX (bis 115.000 €)	315	236	158	79
X (über 115.000 €)	332	249	165	83

Die Beträge werden für 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben, der August ist beitragsfrei.

1. Maßgebliches Einkommen

Maßgebliches Einkommen für die Einstufung ist die Jahressumme des vorhergehenden vollen Kalenderjahres der Familiengemeinschaft aus:

1. Einkünften aus Land- u. Forstwirtschaft gem. §§ 13, 13 a), 13 b) EStG.
2. Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG.
3. Einkünften aus selbständiger Arbeit gem. § 18 EStG.
4. Bruttoarbeitslöhnen (einschließlich Urlaubs-/ Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, Sonderzahlungen, etc.) die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG zum Ansatz kommen, sowie aus Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob).
5. Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, etc.) gem. § 20 EStG.
6. Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG, sofern die Einkünfte positiv sind. Ergeben sich in Summe negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, so dürfen diese nicht zum Ansatz gebracht werden. Eine Verrechnung mehrerer Objekte ist möglich.
7. Sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG.
8. Einnahmen aus Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfeleistungen, Kurzarbeitergeld etc.
9. Einnahmen aus Elterngeld abzüglich eines Freibetrages von 300.- € pro Bezugsmonat
10. Einnahmen aus Unterhaltsleistungen

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung der Jahressumme zählen die Eltern/Personensorgeberechtigten und deren in Haushaltsgemeinschaft wohnende Lebenspartner. Bei Lebensgemeinschaften sind die Jahressummen beider Partner maßgebend.

Reduziert sich die Jahressumme im laufenden Kalenderjahr, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragseinstufung beantragt werden.

Schuldverpflichtungen finden keine Anrechnung.

Kindergruppe Sonnenschein e.V.



2. Abzüge

Je kindergeldberechtigtem Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3.000,-€ vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (Freibetrag).

Aus der verbleibenden Jahressumme ergibt sich die jeweilige Entgeltstufe, in die sich die Eltern/ Personensorgeberechtigten selbstverpflichtend eingruppiieren.

Der Freibetrag gilt auch für Kinder, die außerhalb der Familiengemeinschaft leben, sofern für diese gesetzlich geregelte Unterhaltsverpflichtungen bestehen und nachweislich bezahlt werden.

3. Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder

Sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mit mindestens 20 Betreuungsstunden in einer Metzinger Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (z.B. Tagesmutter) angemeldet, ermäßigt sich das Entgelt für die älteren Kinder um 50 %.

4. Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen.

5. Schlussbestimmung

Werden keine, unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Angaben zu den Jahressummen gemacht, so kann der Betreuungsvertrag abgelehnt oder aufgekündigt werden.

Ersatzweise ist auch eine Entgelteinstufung in der Höchststufe möglich.

Die Stadt Metzingen, Kindertagesstättenverwaltung, ist jederzeit berechtigt Stichprobenkontrollen durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

Häufig gestellte Fragen:

Ab wann wird ein Entgelt erhoben?

Die Aufnahme erfolgt zwar mit dem ersten Tag in der Einrichtung, während der ersten zwei Wochen der Eingewöhnung wird aber auf das Entgelt verzichtet. Maßgeblich für den Beginn der Entgeltspflicht ist also die dritte Woche. Wird ausnahmsweise auf eine Eingewöhnungsphase verzichtet, beginnt die Entgeltspflicht mit dem Tag der Aufnahme.

Wird auch für angefangene Monate das volle Entgelt fällig?

Scheidet ein Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, wird nur das hälftige Entgelt erhoben. Als Aufnahme im Sinne dieser Regelung ist der erste Tag nach der zweiwöchigen Eingewöhnung zu verstehen.

Ab wann gilt die Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder?

Die Ermäßigung wird ab bzw. bis zu dem Zeitpunkt gewährt, in dem für alle Kinder die Entgeltspflicht für einen vollen Monat besteht.

Wird die Ermäßigung für mehrere Kinder auch gewährt, wenn ein Kind außerhalb von Metzingen betreut wird?

Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Betreuung außerhalb Metzingens in Form der Kindertagespflege erfolgt. Erfolgt die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, wird keine Ermäßigung gewährt.

Ab wann gilt die Reduzierung der Entgelte bei der Geburt eines Kindes?

Die Reduzierung erfolgt ab dem Folgemonat der Geburt.

Zählt Kindergeld zum maßgeblichen Einkommen?

Nein, Kindergeld zählt nicht zum maßgeblichen Einkommen und ist damit anrechnungsfrei.

Zählt zum maßgeblichen Einkommen auch das Einkommen des Lebenspartners, wenn diese(r) kein Elternteil des betreuten Kindes ist?

Analog zu den Regelungen des Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) wird für eine so genannte Bedarfsgemeinschaft angenommen, dass das Familieneinkommen für alle – auch nicht verwandten – Familienmitglieder eingesetzt wird und daher komplett bei der Einstufung berücksichtigt werden muss.

Können unterhaltsberechtigter Kinder außerhalb des Haushaltes bei der Einstufung in die Tabelle bei der Anzahl der Kinder (Zählkinder) berücksichtigt werden?

Eine Anrechnung als „Zählkind“ ist nicht möglich. Tatsächlich bezahlte Unterhaltsleistungen werden durch den Freibetrag (S. Nr. 2 Satz 3) einkommensmindernd berücksichtigt.